



Grundsätze der Hansestadt Lübeck über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein

Ein Verfügungsfonds ist ein aus der Städtebauförderung bereitgestelltes Budget, um BewohnerInnen und StadtteilakteurInnen in den Fördergebieten zur Durchführung eigener Projekte anzuregen. Generell wird damit das Engagement von Betroffenen gefördert, das soziale Miteinander im Stadtteil gestärkt und – ergänzend zu den investiven Maßnahmen der Städtebauförderung – durch Projektinitiierung und -umsetzung per se ein Beitrag für den Stadtteilentwicklungsprozess geleistet. Das Besondere ist, dass ein lokales Gremium über die Verwendung der Mittel entscheidet. Der Verfügungsfonds wird auf Grundlage von B 2.3.4 der geltenden Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR 2015 SH) des Landes Schleswig-Holstein eingerichtet.

Fördergrundsätze

Aus dem Verfügungsfonds können kleinteilige Projekte, Aktionen und Maßnahmen¹ gefördert werden, die zur Stabilisierung und Aufwertung des Fördergebietes Moisling beitragen und übergeordnet den Leitzielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts entsprechen.

Der Verfügungsfonds ermöglicht einen flexiblen und lokal angepassten Mitteleinsatz. Er wird zu 100% aus Städtebauförderungsmitteln finanziert. Die Hansestadt Lübeck hat eigene verbindliche Grundsätze für die Umsetzung des Fonds zu beschließen.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stadtteilbeirat. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit erfolgt durch die Hansestadt Lübeck bzw. den Sanierungsträger.

Verwendungszweck

Die Mittel des Verfügungsfonds können ausschließlich für Projekte verwendet werden, die innerhalb des Fördergebietes Moisling realisiert werden oder seinen BewohnerInnen zugutekommen. Die Projekte dürfen keine andere Zuwendungsfähigkeit im Rahmen der Städtebauförderung aufweisen.

Gefördert werden u.a.:

- Projekte zur Stärkung der sozialen Infrastruktur und Bildungslandschaft
- Projekte zur Verbesserung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche
- Projekte zur Aktivierung und Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit)
- Projekte zur Stärkung des gesellschaftlichen und sozialen Zusammenlebens sowie Beförderung lebendiger Nachbarschaften
- Projekte zur Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Stadtteil
- Projekte zur Stärkung der Stadtkultur und Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten

¹ Im Folgenden unter dem Begriff „Projekte“ subsumiert.

- Projekte zur Aufwertung von Stadtbild und Wohnumfeld
- Projekte zur Belebung von Einzelhandel und Wirtschaft
- Projekte zur Stärkung des Umweltbewusstseins
- Projekte zur Gesundheitsförderung im Stadtteil
- Projekte, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Fördergebiets
- Veranstaltungen / Aktivitäten in Moisling

Es werden nur in sich abgeschlossene Projekte gefördert. Die Regelungen nach B 2.3.4 (2) StBauFR 2015 SH sind zu beachten. Der Stadtteilbezug muss bei der Projektumsetzung (als „Mehrwert“ für den Stadtteil) erkennbar sein. Eine Vielfalt an unterschiedlichen Projektrealisierungen wird angestrebt.

Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds umfasst ein Gesamtbudget von 30.000 € pro Kalenderjahr. Die Mittel des Verfügungsfonds werden als Zuschüsse zu bis zu 100% der Gesamtkosten der Projekte gewährt, sollen jedoch nach Möglichkeit eine Anteilsfinanzierung darstellen. Die Einbringung ergänzender Eigenmittel bzw. Eigenleistungen ist ausdrücklich erwünscht und im Antrag darzustellen.

Die Höhe des Zuschusses für ein Projekt ist auf 2.500 € (brutto) begrenzt. Im Einzelfall kann diese Beschränkung unter Angabe besonderer Gründe überschritten werden. Sofern ein Einzelposten eines Projekts den Betrag von 1.000 € (brutto) übersteigt, sind mind. drei Vergleichsangebote für diesen Posten bzw. Auftrag einzuholen und vorzulegen.

Die Verwaltung des Verfügungsfonds übernimmt die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH als Sanierungsträger der Hansestadt Lübeck.

Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Dazu zählen u.a.:

- BewohnerInnen, EigentümerInnen, Gewerbetreibende
- Vereine (e.V.), Initiativen, Zusammenschlüsse
- Schulen und Kindergärten
- Genossenschaften, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Religionsgemeinschaften

Die Antragstellung erfolgt schriftlich über das Formblatt gem. Anlage 1, welches im Soziale-Stadt-Büro Moisling (Oberbüssauer Weg 4) erhältlich ist und als Download auf der Homepage zur Programmumsetzung „Soziale Stadt“ zur Verfügung steht. Die Anträge können ganzjährig gestellt werden und sind an das Quartiersmanagement zu richten. Das Quartiersmanagement bietet Unterstützung bei der Antragsstellung an. Die Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung des Stadtteilbeirats einzureichen und sind auf der Sitzung durch die/den Antragsteller/in persönlich vorzustellen.

Förderentscheidung

Der Stadtteilbeirat entscheidet und legitimiert die Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds durch Beschluss. Die Förderentscheidungen sind anhand der Grundsätze der Hansestadt Lübeck über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds zu fällen und schriftlich zu dokumentieren.

Sofern eine Förderentscheidung gegen diese Bestimmungen bzw. gegen B 2.3.4 (2) StBauFR 2015 SH verstößt, ist die Hansestadt Lübeck – vertreten durch die Stadtverwaltung (Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung 5.610.3 Altstadt Stadtteilplanung) berechtigt, diese Entscheidung aufzuheben.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Ist ein Mitglied des Stadtteilbeirats persönlich bzw. wirtschaftlich an einer Antragstellung und Projektdurchführung beteiligt, so enthält sich dieses Mitglied bei der Abstimmung.

Bewilligung und Abrechnung

Mit einer positiven Beschlussfassung durch den Stadtteilbeirat liegt eine Förderzusage für die Projektumsetzung vor. Zu berücksichtigen sind die dargestellten Anforderungen und Dokumentationspflichten sowie ggf. Auflagen im Rahmen des Beiratsbeschlusses.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Durchführung, Prüfung und Abrechnung der Projekte. Die durch Originalbelege nachgewiesenen Projektausgaben werden erstattet. In begründeten Fällen (i.d.R. bei Einzelpersonen) kann eine Auszahlung als Vorschuss erfolgen.

Für die Prüfung und Abrechnung der Projekte sind folgende Unterlagen über das Quartiersmanagement vorzulegen:

- Abrechnungsformular (siehe Anlage 2) inkl. Kurzbericht und drei Abbildungen/Fotos zur urheberrechtsfreien Verwendung im Rahmen von Veröffentlichungen o.ä.
- Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Originalbelege (Rechnungen, Quittungen, Stundenzettel o.ä.)
- ggf. Preisvergleich/Angebotsbewertung (bei Einzelposten über 1.000 € brutto)

Die Abrechnung muss innerhalb von sechs Wochen nach Projektabschluss vorgenommen werden. Bei einer ohne Angabe von Gründen verspäteten oder nicht erfolgten Abrechnung kann die Förderzusage zurückgezogen werden. Ein ggf. bereits gezahlter Vorschuss wäre in einem solchen Fall zurückzuerstatten und würde in den Verfügungsfonds fließen.

Ausschlusskriterien

Folgende Projekte können grundsätzlich nicht über den Verfügungsfonds gefördert werden:

- Projekte, die bereits über Landes-, Bundes- oder EU-Fördermittel finanziert werden
- Projekte, die eine andere Zuwendungsfähigkeit im Rahmen der Programmumsetzung „Soziale Stadt“ aufweisen
- Projekte, deren Durchführung bereits vor Förderentscheidung eingeleitet wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten der/s Antragstellerin/s
- reguläre Personalkosten der/s Antragstellerin/s
- jegliche Kosten, die für Ausgaben des Quartiersmanagements oder für reguläre Ausgaben gemeindlicher Einrichtungen entstehen
- jegliche Kosten, die nicht im Zusammenhang zur Programmumsetzung „Soziale Stadt“ im Fördergebiet Moisling stehen
- **Verpflegungs-/Bewirtungskosten, insbesondere gastronomische Dienstleistungen**

Verwendung von Logos

Bei der Darstellung von geförderten Projekten in der Öffentlichkeit (Internet, Plakate, Veröffentlichungen, Flyer, Schilder o.ä.) sind die Logos/Word-Bild-Marken der Förderer (Bund, Land, Kommune und Städtebauförderung) sowie das Stadtteillogo in angemessener Weise zu verwenden. Die Logos/Word-Bild-Marken können beim Quartiersmanagement angefordert werden.

Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Beschluss des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck am XX.XX.2017 in Kraft.

Änderungen bedürfen einer mehrheitlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stadtteilbeirats und müssen dem Bauausschuss der Hansestadt Lübeck abschließend zur Entscheidung vorgelegt werden.

Hansestadt Lübeck, den 20.06.2016